



Bibliographische Daten

Titel: Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth
Ersteller: Karl Süssheim
Signatur: Amb. 8. 1536

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

nicht den Gerichtshof des Lehnsherrn anrufen sollten, sondern den von der Ritterschaft in voller Selbständigkeit bestellten eigenen Richter, so ging sie 13 Jahre später einen Schritt weiter.¹ Es wird gefordert, der Lehnsherr solle Streitigkeiten mit seinen reichsritterlichen Vasallen nicht vor seinem Hofgericht zur Entscheidung bringen, auch nicht vor dem Reichsgericht, sondern durch die von der Ritterschaft niedergesetzten Austragsgerichte. Der Anspruch, eingegeben von dem Misstrauen gegen die landesherrliche Gerichtsbarkeit wie gegen das neugeschaffene, dem Reichstag d. h. den Ständen unterworfenen höchste Reichsgericht, musste, wenn von den fränkischen Ständen angenommen, der Reichsritterschaft die Möglichkeit geben, alle Rechte des Lehnsherrn über sie anzufechten und dieselben, da ihre Mitglieder urteilen sollten, sich selbst anzueignen. Von diesen Plänen wurden in Franken ausser den Markgrafen besonders die Hochstifter Bamberg und Würzburg betroffen. Ihr Zusammengehen konnte alle Beratungen der Ritterschaft der Wirkung berauben. Allein an diesem Punkte geriet man auf eine Untiefe. War der Bischof persönlich auch einem Einschreiten geneigt, so wich er, wenn er sich endgiltig entschliessen sollte, doch wieder häufig vor dem Domkapitel zurück, dessen Mitglieder, den Adelsgeschlechtern entnommen, in den geistlichen Staaten die Wünsche ihrer Familien vertraten.²

1. Lang I, 105; Ulmann II, 591 f.

2. Einleitung und Artikel I des Kollektationsrezesses von 1715 zwischen Bamberg und den fränkischen Ritterorten Gebirg und Baunach, bei J. J. Moser: Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen II (1772), 199 ff. — In manchen Gegenden lockerte sich allerdings infolge der Reformation der Zusammenhang der religiös gespaltenen Reichsritterschaft mit den Domkapiteln, s. J. G. Kerner: Allgemeines positives Staats-Genossenschaftsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein III (1789), 187 ff.